

## Stromlieferungsvertrag

### über die Lieferung elektrischer Energie aus Anlagen gemäß dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien – EEG

Zwischen

- nachstehend „Betreiber“ genannt -

und

EnergieSüdwest AG, Industriestraße 18, 76829 Landau

- nachstehend „ESW“ genannt -

wird folgender Stromlieferungsvertrag geschlossen:

#### 1. **Eigenanlage**

- 1.1 Der Betreiber nutzt auf seinem Grundstück, eine Photovoltaikanlage, die er parallel zu dem Netz der ESW betreibt. Diese Anlage, die an das Niederspannungsnetz der ESW angeschlossen ist, hat eine Gesamtleistung von    kW<sub>p</sub>. Eine Leistungsänderung bedarf der schriftlichen Anzeige des Betreibers an die ESW.
- 1.2 Der Betreiber verpflichtet sich zur Einhaltung der als Anlage Nr. 1 beigefügten Richtlinie für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen.

#### 2. **Lieferung**

- 2.1 Der Betreiber liefert die gesamte in der vorgenannten Anlage erzeugte elektrische Energie an die ESW.
- 2.2 Die ESW verpflichtet sich, die vorgenannte Energie nach Maßgabe des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) abzunehmen.
- 2.3 Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag entfallen, soweit die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.

Die Abnahme- und Vergütungspflicht entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss.

### 3. Messung

Der für die Messung der eingespeisten elektrischen Energie erforderliche Zähler wird vom Betreiber zur Verfügung gestellt und bleibt in dessen Eigentum. Der Unterhalt und die erforderlichen Beglaubigungen werden vom Betreiber durchgeführt.

### 4. Vergütung

- 4.1 Die Vergütung für die aus der unter Punkt 1 genannten Anlage gelieferte elektrische Energie ergibt sich aus der bei Inbetriebnahme gültigen Fassung und den Vorschriften über die Einspeisungsvergütung gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBl I S. 3074). Die Vergütung beträgt 0,5453 € je eingespeister Kilowattstunde bis 30 kWp, ab einer Leistung von 31 bis 100 kWp beträgt die Vergütung 0,5187 € je eingespeister Kilowattstunde. Anlagen über 100 kW erhalten für den Teil der Anlage, der über den 100 kW liegt, je kWh 0,513 €. (Stand 2005). Die Mindestvergütungen sind für neu in Betrieb genommene Anlagen jeweils für die Dauer von 20 Jahren ohne Berücksichtigung des Inbetriebnahmejahres zu zahlen.
- 4.2 Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.3 Die erzeugte elektrische Energie der Anlage, wird vom Solaranlagenbetreiber der ESW in Rechnung gestellt.
- 4.4 Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt durch den Solaranlagenbetreiber. Er teilt dem Netzbetreiber zum Jahresende den Zählerstand mit. Die Mitteilung muss dem Netzbetreiber spätestens Ende Januar zugegangen sein.
- 4.5 Die Zahlungen werden auf das Konto des Betreibers geleistet.

### 5. Vertragsdauer und Kündigung

- 5.1 Vertragsbeginn:
- 5.2 Der Betreiber kann den vorliegenden Vertrag mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende kündigen.
- 5.3 Die ESW kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund unter Beachtung der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) kündigen.
- 5.4 Die Laufzeit des Vertrags beträgt 20 Kalenderjahre entsprechend den Vorgaben des Erneuerbare - Energien – Gesetz (EEG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBl I S. 3074).

### 6. Haftung

Für Schäden aus Versorgungsunterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten, die durch den Betrieb der Eigenerzeugungsanlage verursacht werden, haftet der Betreiber gegenüber der ESW nur im Rahmen der §§ 6,7 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEITV) (siehe Anlage).

**7. Sonstige Bestimmungen**

**8. Teilweise Unwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen sowie der Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmungen in rechtsgültiger Form zu setzen.

**9. Schriftform**

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Mündliche Nebenabreden wurden nicht geschlossen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Landau, den

---

Ort, Datum und Unterschrift Betreiber